



---

**SITZUNGSVORLAGE**  
**B 2015/200/3294**

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u>	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
Fachdienst Finanzen	13.05.2015	

---

**Thomas Wulf**

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Termin</u>
Finanzausschuss	Vorberatung	08.06.2015
Rat	Entscheidung	22.06.2015

**Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung für die Stadtentwässerung der Stadt Oelde**

**Beschlussvorschlag:**

7. Satzung  
zur Änderung  
der Beitrags- und Gebührensatzung  
der Stadt Oelde vom \_\_\_\_\_

**Aufgrund**

1. der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208)
2. der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687)
3. der §§ 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.6.1995 (GV NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133)

hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ die folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

1. § 4 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Gebührenpflichtige muss den Mengennachweis zum Stichtag 1.11. bis zum 15.11. jeden Jahres bei der Stadt Oelde melden. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zuzumuten, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen. Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert oder wenn der Gebührenpflichtige den Mengennachweis zum Stichtag 1.11. bis zum 15.11. jeden Jahres nicht bei der Stadt Oelde gemeldet hat.

2. § 4 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5)

- a) Wird die zugeführte Wassermenge geschätzt, so wird einmalig der Verbrauch aus der Abrechnung des Vorjahres zugrunde gelegt.
- b) Liegt dieser nicht vor, so werden bei Wohnnutzung 40 m<sup>3</sup> Wasserverbrauch je Person und Jahr zugrunde gelegt. Der Abrechnung des Wasserverbrauches wird im Schätzungsfall die Personenzahl zugrunde gelegt, die am 30.06. (Tag der Personenstandserhebung) des abzurechnenden Kalenderjahres ermittelt wird. Maßgebend ist der erste Wohnsitz. Änderungen in Bezug auf die Anzahl der gemeldeten Personen je Objekt zwischen dem 01.07. des abzurechnenden Kalenderjahres und dem 30.06. des laufenden Jahres werden nicht berücksichtigt. Stehen Wohnungen zum Zeitpunkt der Personenstandserhebung leer, so ist der nächste Zeitpunkt einer Meldung mit einem ersten Wohnsitz maßgebend.
- c) Wird ein Grundstück neu an die Abwasseranlage angeschlossen, so berechnet sich die zugrundezulegende Abwassermenge für die ersten zwei Erhebungszeiträume anteilig entsprechend lit. b), wobei für die zugrunde zu legende Personenzahl die nächste Meldung mit einem ersten Wohnsitz maßgebend ist, sofern nicht eine Berechnung der Schmutzwassermenge nach Abs. 2 möglich ist. Im Übrigen wird nach Erfahrungswerten geschätzt.

3. § 9 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind zum nächsten Quartalsfälligkeitstermin der Vorausleistungen nach Abs. 1 nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe fällig.

Die übrigen Regelungen der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Oelde gelten unverändert fort.

## **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

**Sachverhalt:**

Die Stadt Oelde hat beginnend mit dem Jahr 2014 die Abrechnung der Abwassergebühren auf das z.B. aus dem Bereich der Energieversorgung bekannte System der Vorauszahlung mit anschließender „Spitzabrechnung“ im Folgejahr umgestellt.

Erstmals wurde im Jahr 2015 nunmehr das Jahr 2014 „spitz“ abgerechnet. Der sich aus der praktischen Umsetzung der Satzung ergebende Änderungsbedarf soll nunmehr umgesetzt werden. Folgende Änderungen (jeweils fett markiert) werden vorgeschlagen:

Fundstelle	bisherige Fassung	neue Fassung	Begründung
§ 4 Abs. 4 nach S. 1 / § 4 Abs. 4 Ergänzung am Ende	Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zuzumuten, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen. Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.	Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. <b>Der Gebührenpflichtige muss den Mengennachweis zum Stichtag 1.11. bis zum 15.11. jeden Jahres bei der Stadt Oelde melden.</b> Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zuzumuten, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen. Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert <b>oder wenn der Gebührenpflichtige den Mengennachweis zum Stichtag 1.11. bis zum 15.11. jeden Jahres nicht bei der Stadt Oelde gemeldet hat.</b>	Einführung eines Ablese- und Meldestichtages zur Abfrage der aus privaten Wasserversorgungsanlagen der Abwasserentsorgung zugeführten Mengen.  Einführung der Möglichkeit zur Schätzung, wenn der Gebührenpflichtige den Meldestichtag nicht eingehalten hat.
§ 4 Abs. 5 S. 1 / § 4 Abs. 5 S. 3 / § 4 Abs. 5 S. 5 / § 4 Abs. 5 S. 6 / § 4 Abs. 5 S. 7	Wird die zugeführte Wassermenge geschätzt, so wird der Verbrauch des vorletzten Jahres zugrunde gelegt. Liegt dieser nicht vor, so werden bei Wohnnutzung 40 m³	a) Wird die zugeführte Wassermenge geschätzt, <b>so wird einmalig der Verbrauch aus der Abrechnung des Vorjahres</b> zugrunde gelegt.	Klarstellung und Herstellung einer zeitlich engen Beziehung zwischen der „Schätzung“ und der letzten tatsächlichen Verbrauchsabrechnung; gleichzeitig Begrenzung dieses

	<p>Wasserverbrauch je Person und Jahr zugrunde gelegt. Der Berechnung des Wasserverbrauches wird die Personenzahl zugrunde gelegt, die am 20.09. (Tag der Personenstandserhebung) des letzten Kalenderjahres ermittelt wird. Maßgebend ist der erste Wohnsitz. Änderungen in Bezug auf die Größe der Familien zwischen dem 20.09. des letzten und dem 19.09. des laufenden Jahres werden nicht berücksichtigt. Stehen Wohnungen zum Zeitpunkt der Personenstandserhebung leer, so ist der folgende Bezug maßgebend. Wird ein Grundstück neu an die Abwasseranlage angeschlossen, so berechnet sich die zugrundezulegende Abwassermenge für die ersten zwei Erhebungszeiträume nach Satz 2. Im Übrigen wird nach Erfahrungswerten geschätzt.</p>	<p>b) Liegt dieser nicht vor, so werden bei Wohnnutzung 40 m<sup>3</sup> Wasserverbrauch je Person und Jahr zugrunde gelegt. Der Abrechnung des Wasserverbrauches wird im Schätzungsfall die Personenzahl zugrunde gelegt, die am <b>30.06. (Tag der Personenstandserhebung) des abzurechnenden Kalenderjahres</b> ermittelt wird. Maßgebend ist der erste Wohnsitz. Änderungen in Bezug auf die Anzahl der gemeldeten Personen je Objekt zwischen dem <b>01.07. des abzurechnenden Kalenderjahres und dem 30.06. des laufenden Jahres</b> werden nicht berücksichtigt. Stehen Wohnungen zum Zeitpunkt der Personenstandserhebung leer, <b>so ist der nächste Zeitpunkt einer Meldung mit einem ersten Wohnsitz maßgebend.</b></p> <p>c) Wird ein Grundstück neu an die Abwasseranlage angeschlossen, so berechnet sich die zugrundezulegende Abwassermenge für die ersten zwei Erhebungszeiträume <b>anteilig entsprechend lit. b), wobei für die zugrunde zu legende Personenzahl die nächste Meldung mit einem</b></p>	<p>Vorgehens auf ein Jahr - sollte im 2. Jahr wieder geschätzt werden müssen, erfolgt eine Schätzung nach Personenzahl</p> <p>Bezugnahme auf einen Stichtag in der Mitte des Kalenderjahres; sprachliche Klarstellung, dass der Stichtag auch in dem jeweils abzurechnenden Kalenderjahr liegt.</p> <p>Anpassung des Zeitraums an den geänderten Stichtag 30.06. und sprachliche Klarstellung.</p> <p>Sprachliche Klarstellung</p> <p>Klarstellung, wie abzurechnen ist und</p>
--	---	---	---

		<p><b>ersten Wohnsitz maßgebend ist, sofern nicht eine Berechnung der Schmutzwassermenge nach Abs. 2 möglich ist.</b> Im Übrigen wird nach Erfahrungswerten geschätzt.</p>	<p>dass, sobald tatsächliche Verbrauchswerte, vorliegen, diese der Abrechnung zugrunde zu legen sind.</p> <p>gesamter Absatz: Einführung einer übersichtlichen Gliederung</p>
§ 9 Abs. 4 S. 4	<p>Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p>	<p>Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind <b>zum nächsten Quartalsfälligkeitstermin der Vorausleistungen nach Abs. 1</b> nach Bekanntgabe des Bescheides <b>in einer Summe</b> fällig.</p>	<p>Aufgrund technischer Abläufe ist die Fälligkeit der Zahlungen aus der Jahreshauptveranlagung, hier geschieht die Abrechnung des Vorjahres, zwingend mit den Vorauszahlungen zum 15.02. fällig zu stellen.</p>